



# **Überarbeitete Bewertungsempfehlungen (Stahlschmidt, AG 2004) für Schriftgut der Justiz unter Berücksichtigung elektronischer Fachverfahren und Aktenführung**

*[Dezember 2022]*

für  
die niedersächsische ordentliche Gerichtsbarkeit,  
die Fachgerichtsbarkeit und  
den Niedersächsischen Staatsgerichtshof

**Das vorliegende Archivierungsmodell wurde erarbeitet von:**

Dr. Roxane Berwinkel (NLA – Abteilung Hannover)

Dr. Juliane Henzler (NLA – Abteilung Hannover, bis 01/2020)

Dr. Bernhard Homa (NLA – Abteilung Hannover)

Hildegard Krösche (NLA – Abteilung Hannover, bis 11/2019)

Dr. Pia Mecklenfeld (NLA – Abteilung Oldenburg, ab 05/2021)

Dr. Kerstin Rahn (NLA – Abteilung Oldenburg)

Herausgeber:

Niedersächsisches Landesarchiv

Am Archiv 1

30169 Hannover

Telefon: (0511) 120 66 01

E-Mail: [poststelle@nla.niedersachsen.de](mailto:poststelle@nla.niedersachsen.de)

## Inhalt

Vorbemerkung .....	4
1 Einleitung.....	5
2 Rahmenbedingungen in der Justiz .....	7
2.1 Organisation, Struktur, Aufgabenerledigung .....	7
2.2 Schriftgutverwaltung.....	8
3 Bewertungsempfehlungen .....	10
3.1 Ordentliche Gerichtsbarkeit.....	11
3.1.1 Amtsgerichte .....	11
3.1.2 Landgerichte/Oberlandesgerichte .....	14
3.2 Staatsanwaltschaften/Generalstaatsanwaltschaften .....	15
3.3 Fachgerichtsbarkeit.....	18
3.3.1 Arbeitsgerichte/Landesarbeitsgericht.....	19
3.3.2 Niedersächsisches Finanzgericht.....	20
3.3.3 Sozialgerichte/Landessozialgericht.....	20
3.3.4 Verwaltungsgerichte/Oberverwaltungsgerichte .....	21
3.4 Niedersächsischer Staatsgerichtshof .....	23
5 Verzeichnis der Anlagen .....	24
6 Literatur (in Auswahl) .....	25

## **Vorbemerkung**

Die vorliegenden Bewertungsempfehlungen wurden im Rahmen des Projekts „Erarbeitung von Bewertungsempfehlungen für das Schriftgut der vom NLA betreuten Registraturbildner in der niedersächsischen Landesverwaltung, Phase 1“ im Zeitraum von 2017 bis 2022 erarbeitet und von der Abteilungsleiterkonferenz des Niedersächsischen Landesarchivs (im Folgenden NLA) am 18. Oktober 2023 bestätigt. Mit der Veröffentlichung im Intranet treten diese Empfehlungen in Kraft. Sie sind von nun an die verbindliche Arbeitsgrundlage für alle laufenden und zukünftigen Anbieters-, Bewertungs- und Übernahmeverfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Fachgerichtsbarkeit sowie des Niedersächsischen Staatsgerichtshofes. Die Empfehlungen sollen auch im Falle einer notwendig erscheinenden Nachbewertung bereits übernommener Akten angewendet werden.

## 1 Einleitung

Der Justizbereich bildet im Hinblick auf seine ressortspezifische Bedeutung, seine große Zahl an Dienststellen sowie die anfallenden Verfahren<sup>1</sup> einen Schwerpunkt der Überlieferungsbildung im NLA. Grundlage der Bewertung des Schriftgutes der Justiz waren bisher die „Stahlschmidtschen Empfehlungen“ von 1999<sup>2</sup> sowie darauf aufbauende eigene Durchführungsbestimmungen<sup>3</sup>. Angesichts der seitdem eingetretenen strukturellen Veränderungen im Justizbereich<sup>4</sup> und der intensiv geführten archivfachlichen Diskussionen wurde im Rahmen des Gesamtprojektes „Erarbeitung von Bewertungsempfehlungen“<sup>5</sup> die Überarbeitung der bisher geltenden Bewertungsempfehlungen beschlossen. Für den Justizvollzug ist im Frühjahr 2019 ein gesondertes Archivierungsmodell vorgestellt (MS 1) und im Intranet veröffentlicht worden.

Im Zuge der Überarbeitung sind auch die elektronischen Verfahren, vorrangig in ihrer Funktion als Hilfsmittel für die Bewertung<sup>6</sup>, einbezogen worden. Zu berücksichtigen waren hierbei folgende Punkte:

1. Die Änderung der organisatorischen, rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen
2. Die bereits vorhandenen Archivierungs-/Bewertungsmodelle anderer Bundesländer

---

<sup>1</sup> Die Zahl der Dienststellen, Beschäftigten und Verfahren kann mittels der einschlägigen Statistiken des Justizministeriums nachvollzogen werden, vgl. etwa: Justiz in Niedersachsen. Zahlen, Daten, Fakten. 2021 ([https://justizportal.niedersachsen.de/download/128838/Justiz\\_in\\_Niedersachsen\\_-\\_Zahlen\\_Daten\\_Fakten\\_-\\_Flyer.pdf](https://justizportal.niedersachsen.de/download/128838/Justiz_in_Niedersachsen_-_Zahlen_Daten_Fakten_-_Flyer.pdf) [19.12.2022]); Übersicht über den Geschäftsanfall bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Niedersachsen im Geschäftsjahr 2016 ([https://www.mj.niedersachsen.de/download/8178/zum\\_Downloaden.pdf](https://www.mj.niedersachsen.de/download/8178/zum_Downloaden.pdf) [19.12.2022]). So gab es z. B. allein für den Bereich der Amtsgerichte in 2016 ca. 85.000 neue Zivilprozesse und ca. 35.000 neue Familiensachen, die prinzipiell für die Bewertung relevant sind; anderes wie Insolvenzen, Freiwillige Gerichtsbarkeit o.ä. ist dabei noch nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup> Stahlschmidt 1999.

<sup>3</sup> Vgl. Protokoll der Arbeitsgruppe „Archivierungsmodell für Schriftgut der Justiz“, 06.09.2004 ([http://intra.nla.niedersachsen.de/live/index.php?intranet\\_id=616&content\\_id=848&psmand=22](http://intra.nla.niedersachsen.de/live/index.php?intranet_id=616&content_id=848&psmand=22) [19.12.2022]).

<sup>4</sup> S. dazu Abschnitt 2.

<sup>5</sup> Projekt NLA 2020, Projektauftrag „Erarbeitung von Bewertungsempfehlungen für das Schriftgut der vom NLA betreuten Registraturbildner in der niedersächsischen Landesverwaltung – Phase 1“. 26.06.2015.

<sup>6</sup> Siehe Abschnitt 3.

### 3. Die aktuelle archivische Bewertungsdiskussion.<sup>7</sup>

In der Justiz sind stets sowohl Akten mit kurzer (= ca. fünf Jahre) als auch mit teilweise sehr langer Aufbewahrungsfrist (= dreißig Jahre und mehr) zu bewerten. Die jeweils geltenden Rechtsgrundlagen und die Art der Aktenführung weisen ebenfalls große Unterschiede auf.

Die Erarbeitung der hier vorliegenden Empfehlungen zielt auf:

- Die Bildung einer aussagekräftigen Überlieferung (Hauptziel): Dabei sollen sowohl die Arbeitsweise der Justiz als auch das gesellschaftliche Zusammenleben und die Vielfalt sozialer Milieus dokumentiert werden (Evidenz- und Informationswert). Es soll ein breites Spektrum aussagekräftiger Quellen entstehen und hierin das Besondere wie auch das Typische abgebildet werden.
- Einen Effizienzgewinn durch die Reduktion der Menge sowie die Beschleunigung und Modernisierung des Bewertungsverfahrens.
- Die Bereitstellung von praktischen Orientierungshilfen für Mitarbeiter des Niedersächsischen Landesarchivs und der niedersächsischen Justiz.
- Die lösungsorientierte Zusammenarbeit mit den Ansprechpartnern in der Justiz wie auch die Vermittlung archivfachlicher Anliegen.

Die sog. „Stahlschmidtschen Empfehlungen“ wurden in folgenden Arbeitsschritten überarbeitet:

- Auswertung von Vorschriften (Gesetzen, Verwaltungsvorschriften etc.): Prüfung auf Aktualität, Zuständigkeiten, Aufgaben und behandelte Materien
- Analyse der Veränderungen in der niedersächsischen Justiz seit 1999 mit ihren Auswirkungen auf die Schriftgutverwaltung
- Auswertung von Justiz-Bewertungsempfehlungen anderer Bundesländer
- Vertikaler und horizontaler Abgleich der Justiz-Überlieferung
- Einbeziehung regionalspezifischer Besonderheiten

---

<sup>7</sup> In Auswahl: Koch/Naumann 2018; VdA 2018; Rödel 2017; Treffeisen 2016.

- Auseinandersetzung mit elektronischen Verfahren (BASIS-Web, EGVP, EU-REKA-Zivil und -OG, EUREKA-Fach, web.sta) und Standards (XJustiz) sowie deren Nutzbarmachung für die Bewertung
- Exemplarische Besuche von Einrichtungen der Justiz: Gespräche mit Verantwortlichen (häufig: Leitung der Geschäftsstellen) einschließlich Autopsie ausgewählter Unterlagen
- Berücksichtigung der Erfahrungen niedersächsischer Archivarinnen und Archivare im Umgang mit Justizschriftgut bzw.-einrichtungen

## 2 Rahmenbedingungen in der Justiz

### 2.1 Organisation, Struktur, Aufgabenerledigung

Die Rechtsgrundlagen der Organisation und Aufgabenwahrnehmung der niedersächsischen Justiz werden im Kern durch das Niedersächsische Justizgesetz (NJG) sowie die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und Justizverwaltung (ZustVO-Justiz) bestimmt. Außerdem spielen zahlreiche landes- und auch bundesrechtliche Regelungen, sowohl gesetzlicher als auch untergesetzlicher Art, eine wichtige Rolle<sup>8</sup> – sie bestimmen wesentlich, an welcher Stelle welche Typen von Verfahren und Unterlagen entstehen.

Die niedersächsische Justizorganisation gliedert sich in die Ordentliche Gerichtsbarkeit, die Fachgerichtsbarkeit, die Staatsanwaltschaften, den Justizvollzug, den Ambulanten Justizsozialdienst sowie schließlich das Justizministerium (im Folgenden MJ) als Dienst- und Fachaufsicht.<sup>9</sup>

Feststellbar ist hier ein kontinuierlicher Trend zur Zentralisierung bestimmter Spezialaufgaben. Beispielsweise sind auf Ebene der Amtsgerichte Registergerichte geschaffen worden, in der Mittelinstanz haben die Landgerichte Braunschweig und Hannover die niedersachsenweite Zuständigkeit für verschiedene

---

<sup>8</sup> Während der Arbeit an den Empfehlungen wurden mehr als dreißig für die Bewertung relevante Rechtsvorschriften identifiziert. Die Vorschriften zur Aktenführung und Aufbewahrung sind dabei noch gar nicht berücksichtigt.

<sup>9</sup> Details können neben der in Anm. 1 zitierten Broschüre auch der Homepage <https://justizportal.niedersachsen.de/startseite/> [19.12.2022] entnommen werden.

Rechtsstreitigkeiten erhalten und auf der Ebene der Staatsanwaltschaften sind Schwerpunktstaatsanwaltschaften für besondere Aufgaben (Cyberkriminalität, Drogendelikte, Wirtschaftsstrafsachen u.a.) gebildet worden.<sup>10</sup>

## 2.2 Schriftgutverwaltung

Verfahrens-, General- und Sammelakten, Personal- und Gefangenenpersonalakten werden in der niedersächsischen Justiz überwiegend – von einzelnen Pilotprojekten<sup>11</sup> abgesehen – noch analog geführt, was sich perspektivisch im Zuge der bundesweiten Vereinheitlichungstendenzen im Justizbereich (XJustiz) ändern wird.<sup>12</sup>

Neben der Bildung analoger Verfahrensakten erfolgt die Vorgangsbearbeitung seit Mitte der 1990er Jahre elektronisch. Für die Bewertung ist dabei von besonderer Bedeutung, dass diese – jeweils von mehreren Bundesländern genutzten – Fachverfahren zahlreiche Metadaten (Beteiligte, Gegenstand, Laufzeit, Art der Entscheidung usw.) enthalten. Diese Metadaten können für eine effiziente Vorbewertung der massenhaft angebotenen analogen Prozess-/Verfahrensakten genutzt werden. In Niedersachsen werden die Fachanwendungen *EUREKA* (mehrere Module) für die Zivilgerichtsbarkeit, *EUREKA-Fach* für die Fachgerichtsbarkeit und *web.sta* für die Staatsanwaltschaften genutzt. Die Verfahrenspflegestellen (Verbundmanagements) für *EUREKA* und *EUREKA-Fach* befinden sich ebenfalls in Niedersachsen. Absehbar soll die Möglichkeit zur Erstellung von Anbietungslisten in allen Bereichen der Zivil- und Fachgerichtsbarkeit vorhanden sein<sup>13</sup> – in *web.sta* ist dies bereits umgesetzt worden.

---

<sup>10</sup> Vgl. dazu weiter unten Abschnitte 3.1.1 und 3.2.

<sup>11</sup> Beispielsweise am OLG Oldenburg (elektronische Justizakte), vgl. [https://oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/reformprojekt\\_die\\_elektronische\\_verwaltungsakte\\_beim\\_oberlandesgericht\\_oldenburg/die\\_elektronische\\_verwaltungsakte-beim-oberlandesgericht-oldenburg-162708.html](https://oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/reformprojekt_die_elektronische_verwaltungsakte_beim_oberlandesgericht_oldenburg/die_elektronische_verwaltungsakte-beim-oberlandesgericht-oldenburg-162708.html) [19.12.2022].

<sup>12</sup> Details dazu unter <https://justiz.de/index.php> [19.12.2022]. Mit dieser Thematik befasst sich intensiv der KLA-Ausschuss Records Management.

<sup>13</sup> Diese konnte durch intensive Verhandlungen sowie mit Unterstützung sowohl des KLA-Ausschusses Records Management als auch verschiedener Akteure innerhalb der Justiz vereinbart werden.

Das MJ steuert Datenhaltung und -verarbeitung gegenwärtig über die Anwendung LIMA. In der Personalverwaltung kommt das in der gesamten niedersächsischen Landesverwaltung eingeführte Programm PMV<sup>14</sup> zum Einsatz.

Auf der Ebene der Mittelbehörden der Justiz und des MJ wird seit 2015 eine standardisierte eVerwaltungsakte (für General-, Sammel- und Verwaltungsvorgänge) auf Basis von VIS-Suite erprobt.<sup>15</sup>

Die Rechtsgrundlagen für die Aktenführung, Aufbewahrung, Aussonderung und Anbietung bilden folgende Vorschriften:

- § 7 NJG
- Generalaktenverfügung (GenAktVfg)
- Aufbewahrungsbestimmungen (AufbewBest), mit Anlage zu den Aufbewahrungsfristen<sup>16</sup>
- Aufbewahrungsbestimmungen Fachgerichtsbarkeit (AufbewBest-Fach), mit Anlage zu den Aufbewahrungsfristen<sup>17</sup>
- Verordnung über die Aufbewahrung und Speicherung von Justizakten (Justizaktenaufbewahrungsverordnung – JAktAV)<sup>18</sup>
- Aktenordnungen der einzelnen Justizzweige (AktO, AktO SG, AktO ArbG, AktO VG, AktO FG)
- Aussonderungsbestimmungen (AussonderungsBest)<sup>19</sup>
- NArchG und VV NArchG

---

<sup>14</sup> Siehe Projekt MS 12-Querschnittaufgaben.

<sup>15</sup> Laut EDV-Länderbericht Niedersachsen von 2019, S. 26 bietet das Informationsmanagementsystem VIS-Suite eine revisionssichere Schriftgutverwaltung mit umfangreicher Vorgangsbearbeitung und Kollaborationsunterstützung mit dem Ziel, Basis-Werkzeug für Standardfunktionalitäten abzubilden, die es ermöglichen, allgemeine Justizverwaltungssachen entsprechend dem Generalaktenplan anlegen und bearbeiten zu können, eine elektronische Postmappe zu realisieren und bei Bedarf eine Erlassdatenbank aufzubauen.

<sup>16</sup> Gilt für bis zum 31.12.2021 weggelegte Verfahrensakten.

<sup>17</sup> Gilt für bis zum 31.12.2021 weggelegte Verfahrensakten.

<sup>18</sup> Gilt für ab dem 01.01.2022 weggelegte Verfahrensakten, nicht jedoch für die Akten der allgemeinen Justizverwaltung.

<sup>19</sup> Diese sind zwar zum 31.12.2014 formal außer Kraft getreten, laut Erlass des MJ jedoch bis zu einer Neuregelung weiterhin in Kraft.

Ebenso ist das Anbietungsverfahren rechtlich geregelt. Hier ist grundsätzlich zu beachten:<sup>20</sup>

- Anbietung der vollständigen Unterlagen im Originalzustand nach Ablauf der kürzeren Frist – entnommene Stücke müssen zurückgeheftet werden.
- Übergabe der als archivwürdig bewerteten Unterlagen in vollständigem Originalzustand – soweit für einzelne Teile noch längere Fristen gelten, ersetzt die Archivierung die Aufbewahrung in der Behörde/dem Gericht.

Nur in Ausnahmefällen zulässig ist die Anbietung von Unterlagen vor Fristablauf.<sup>21</sup>

### 3 Bewertungsempfehlungen

Aufgrund des homogenen Aufbaus der Justizverwaltung erschien es sinnvoll, die Empfehlungen – entsprechend den Modellen anderer Bundesländer – auf Grundlage der einschlägigen Registraturvorschriften<sup>22</sup> der Justiz in tabellarischer Form zu erstellen. Im Folgenden sollen noch einige grundsätzliche, die Anlagen ergänzende Erläuterungen gegeben werden.

---

<sup>20</sup> Die maßgeblichen Vorschriften lauten: § 3 Abs. 1 Satz 1 NArchG; Nr. 3.3 VV NArchG; Ziffer 6.3, Buchstabe d) AussonderungsBest; AktO [Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften], hier ZusBest Nr. 7 Satz 10.

<sup>21</sup> Die maßgeblichen Vorschriften lauten: § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 NArchG sowie parallel Ziffer 3 und 4 AussonderungsBest. Bei Bewertung und Übernahme ist für den Justizbereich immer zu beachten, dass unterschiedliche Aufbewahrungsfristen für einzelne Teile in Akten üblich sind, da die rechtlich bindenden Urteile und Beschlüsse einer längeren Frist (meist dreißig Jahre) unterliegen als die eigentliche Verfahrensakte. Aus den Stücken mit längerer Frist werden dann die Entscheidungssammlungen gebildet.

<sup>22</sup> AufbewBest, GenAktVfg.

## 3.1 Ordentliche Gerichtsbarkeit

### 3.1.1 Amtsgerichte<sup>23</sup>

Die Justiz hat, wie bereits erwähnt<sup>24</sup>, bestimmte Aufgaben der Amtsgerichte konzentriert.<sup>25</sup> Das betrifft in erster Linie Registersachen, Insolvenzen und Wirtschaftssachen, wobei regionale und landesweite Sonderfunktionen zu unterscheiden sind.

Diese Entwicklung wirkt sich unmittelbar auf die Überlieferungsbildung aus, denn die entsprechenden Aktengruppen werden in den übrigen Amtsgerichten nicht mehr gebildet. Insofern sind diese Gerichte mit Sonderfunktionen herausragende Registraturbildner. Damit bildet das bewertende und übernehmende Archiv selbst Schwerpunkte in der Überlieferung. Für die übrigen Amtsgerichte im Sprengel fällt diese Aktengruppe nicht mehr an, ihr Überlieferungsprofil verändert sich, verliert u. a. an Gewicht und historischer Bedeutung. Hierbei soll ein beigefügter Bewertungskatalog<sup>26</sup> mit Bewertungsempfehlungen für die in den Amtsgerichten entstehenden Aktengruppen verbunden mit einer Zusammenstellung der Sonderfunktionen innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Stand 2019) Hilfestellung bieten.<sup>27</sup>

Ein für die Tätigkeit der Amtsgerichte wichtiger Bereich ist die Registerführung, die sich in Niedersachsen mit der Einführung der elektronischen Registerführung 2005 auf elf Gerichte konzentriert, nämlich die Amtsgerichte Aurich, Braunschweig, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück, Stadthagen, Tostedt und Walsrode.<sup>28</sup> Die Handels-, Vereins- und

---

<sup>23</sup> Im Folgenden wird auf die archivwürdigen Aktengruppen noch einmal ausführlicher eingegangen, da die Vielfalt der Aufgaben, die von den Amtsgerichten wahrgenommen werden, dies in besonderem Maß erfordert.

<sup>24</sup> Siehe Kap. 2.1.

<sup>25</sup> Insgesamt 76 Gerichte von insgesamt 80 Amtsgerichten nehmen Sonderfunktionen wahr, davon 21 Gerichte mehr als eine.

<sup>26</sup> Vgl. Anlage 2.

<sup>27</sup> Vgl. Anlage 1.

<sup>28</sup> Die Register werden seit 2005 über das datenbankgestützte IT Fachverfahren RegisSTAR geführt. Gepflegt und weiterentwickelt wird dieses Fachverfahren von einem Entwicklerverbund von elf Bundesländern unter der Federführung Nordrhein-Westfalens (siehe [https://www.justiz.nrw.de/JM/doorpage\\_online\\_verfahren\\_projekte/projekte\\_d\\_justiz/registar/index.php](https://www.justiz.nrw.de/JM/doorpage_online_verfahren_projekte/projekte_d_justiz/registar/index.php) [19.12.2022]). Analoge Register werden im Gegensatz zu den Registerakten nicht mehr geführt.

Genossenschaftsregisterbände (Nr. 71, Nr. 73 [HR], Nr. 75 [VR], Nr. 76 [GnR]) sowie Pachtkreditregister (früher: Register für landwirtschaftliche Kapitalkreditbeschaffungssachen) (Nr. 82 [PK (früher Kb)]) sind generell archivwürdig. Die dazu gebildeten Registerakten sind nur in strenger Auswahl zu übernehmen – Bewertungskriterien sollten hier regionale Besonderheiten und auch zeittypische Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft sein.

Für die Führung der Schiffsregister (Seeschiffs-, Binnenschiffs- und Schiffsbauregister (Nr. 78 [SSR], Nr. 80 [SBR (früher PRS)]) sind die Amtsgerichte Brake (Binnenschiffs- und Seeschiffsregister), Cuxhaven (Seeschiffsregister), Emden (Binnenschiffs- und Seeschiffsregister), Meppen (Binnenschiffregister), Stade (Binnenschiffs- und Seeschiffsregister) sowie Wilhelmshaven (Seeschiffsregister) zuständig. Das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen (Nr. 80/1 [LR]) wird am Amtsgericht Braunschweig geführt und ist ebenso als archivwürdig zu übernehmen (siehe dazu auch die Anlage Amtsgerichte).

Für Insolvenzverfahren sind innerhalb eines Landgerichtsbezirks für mehrere Amtsgerichtsbezirke sog. Insolvenzgerichte zuständig.<sup>29</sup> Die hier gebildeten Unterlagen (Insolvenzen (Nr. 24 [IN, IK, IE]) und ggf. noch Restakten älterer Konkursverfahren (Nr. 25 [N])) können im Einzelfall, z. B. zur Dokumentation regional bedeutender Betriebe, übernommen werden. Bei der Mehrzahl handelt es sich jedoch um Privatinsolvenzen, die als massenhaft gleichförmig zu betrachten und daher nicht archivwürdig sind.

Die Bearbeitung und Entscheidung von niedersächsischen Anträgen nach den §§ 1 und 8 des Transsexuellengesetzes (Nr. 85 [III]) findet ausschließlich bei den Amtsgerichten Celle, Göttingen und Oldenburg für die Oberlandesgerichtsbezirke Celle, Braunschweig und Oldenburg statt. Das Verfahren hat sich seit Beginn der 1980er Jahre sehr gewandelt: Bis 2005 waren die Bezirksregierungen zustimmungspflichtig, danach wurde der Beschluss der Landesamtsaufsicht vorgelegt. Auch diese Zustimmungspflicht ist mittlerweile entfallen. Der

---

Die älteren Register wurden in Niedersachsen eingescannt und sind bei den Registerstellen für Auskünfte weiterhin abrufbar.

<sup>29</sup> Die Zahl von 33 Insolvenzgerichten ist seit 2001 konstant (Stand 2020).

Betroffene muss nun lediglich dem Einwohnermeldeamt Mitteilung machen. Das zuständige Standesamt wird vom Gericht benachrichtigt. Mit der Vereinfachung des Verfahrens stieg auch die Zahl der Anträge. Dementsprechend gleichförmiger und für den Einzelfall weniger aussagekräftig gestalten sich die Akten, die das Antragsverfahren dokumentieren. Während die älteren Verfahren nach gegenwärtigem Stand als komplett archivwürdig einzuschätzen sind, sollte bei den ab dem Stichjahr 2005 geführten Akten inhaltlich geprüft werden, ob eine vollständige Archivierung sinnvoll ist.

Die Bereiche Familie (F [bis 31. August 2009 VII, VIII, IX], Betreuungssachen (XVII) und Adoptionen (XVI [früher: X]) (Nr. 93-95), Erziehungsbeistandschaften (Nr. 97 [XI]), Fürsorgeerziehung (Nr. 98 [XII]) sowie Ehe- und Kindschaftsangelegenheiten (Nr. 105-107 [F] und Nr. 111-112 [F]) wie auch die Aktengruppen Nachlass (Nr. 89 [IV]) und Zivilverfahren (Nr. 13 [C]), die den größten Teil der anfallenden Papierakten ausmachen, werden in allen 80 Amtsgerichten gleichermaßen gebildet und zur Bewertung angeboten. Eine Auswahlarchivierung ist anzustreben, dabei sollte die Massenproblematik dieser zum Teil inhaltlich sehr gleichförmigen Verfahren stärker als bisher Beachtung finden. Das gilt auch im Fall der sog. Akten über sonstige Handlungen und Entscheidungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zu denen u. a. Todeserklärungen zählen.

Um trotz der in den genannten Bereichen exponentiell wachsenden Menge angebotenen Schriftguts bei gleichzeitigem Absinken der inhaltlichen Aussagekraft eine qualitativ gute und quantitativ verantwortliche Überlieferung zu bilden, werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Verstärkter Einsatz der elektronischen Fachverfahren bei der Bewertungsarbeit
- Verlängerung der Anbietungsintervalle insbesondere im Bereich Zivilverfahren, was u. U. auch den Verzicht auf einzelne Jahrgänge bedeuten kann
- Intensivierung des Vorschlagswesens seitens der abgebenden Stelle durch Kennzeichnung archivwürdiger Verfahren, v.a. bei Familiensachen (insbesondere Betreuung, Vormundschaften), Nachlassangelegenheiten und Insolvenzen, Zwangsversteigerungen

Als ein gesonderter Bereich sind die Grundbuchämter bei den Amtsgerichten zu betrachten. Die älteren Grundbücher (Nr. 71) wurden in der Regel bereits an die zuständigen Abteilungen des NLA abgegeben und sukzessive in der Abteilung Stade konzentriert. Da bis zu einer grundsätzlichen Verständigung mit der Justizverwaltung keine Grundbücher und Grundakten mehr von den Amtsgerichten übernommen werden, stellt sich die Frage der Bewertung derzeit nicht.<sup>30</sup>

Verwaltungsakten (General- und Sammelakten [Nr. 221-222]) sollten vorrangig auf der Ebene der federführenden Landgerichte übernommen werden. Unter Umständen könnte für Bauangelegenheiten und Protokolle von Dienstbesprechungen auch eine Übernahme beim jeweiligen Amtsgericht sinnvoll sein.

### **3.1.2 Landgerichte/Oberlandesgerichte**

In Niedersachsen existieren Landgerichte in Aurich, Braunschweig, Bückeburg, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück, Stade und Verden (Aller). Unter diesen elf Landgerichten üben die Landgerichte Braunschweig, Hannover und Oldenburg Sonderfunktionen über ihren jeweiligen Landgerichtsbezirk hinaus aus. Vor allem im Landgericht Hannover bündeln sich niedersachsenweite Zuständigkeiten). Organisatorisch zeigt sich dies in der Einrichtung spezieller Kammern (wie Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen) bzw. Aufgaben (wie Niedersächsisches Dienstgericht für Richter).<sup>31</sup>

In den drei Oberlandesgerichten in Braunschweig, Celle und Oldenburg werden nur wenige erstinstanzliche Verfahren betrieben.<sup>32</sup> Hier können die Urteils- und Beschlusssammlungen in komprimierter Auswahl Aussagen zu zahlreichen

---

<sup>30</sup> Seit März 2022 werden die Grundakten sowie der Rechtsverkehr in Grundbuchsachen bei dem Amtsgericht Aurich elektronisch geführt. Eine Ausweitung auf die Amtsgerichte Braunschweig und Hameln ist für 2022 vorgesehen. Nach dieser Pilotphase ist die sukzessive Ausweitung auf alle Grundbuchämter in Niedersachsen geplant (Stand März 2022, vgl. <https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/digitale-justiz-209623.html> [19.12.2022]).

<sup>31</sup> Für die Details s. die entsprechende Anlage zu den LG.

<sup>32</sup> Für die Details s. die entsprechende Anlage zu den OLG.

rechtlich, sozial und ökonomisch relevanten Themenfeldern bieten. Am OLG Celle bündeln sich Verfahren in Anwalts- und Notarangelegenheiten.

Am OLG Oldenburg ist die Leitende Abteilung des zum 1. Januar 2009 eingerichteten Ambulanten Justizsozialdienstes Niedersachsen (AJSD) angesiedelt, in dem die früher den jeweiligen Landgerichten und Staatsanwaltschaften obliegenden Aufgaben der Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Gerichtshilfe und des Täter-Opfer-Ausgleichs zusammengeführt wurden und nun in Umsetzung durch elf Bezirksleitungen landesweit gesteuert werden.<sup>33</sup>

Daneben üben die Oberlandesgerichte diverse steuernde Funktionen in der Justizverwaltung (Mittelbehörde) in ihrem jeweiligen Bezirk aus, etwa bei der Führung der Personalakten von Rechtsanwälten und Notaren. Auf General- und Verwaltungsakten ist daher besonderes Augenmerk zu legen.

Die beschriebene Aufgabenkonzentration bei bestimmten Land- und Oberlandesgerichten sollte als inhaltliche Referenz und Schwerpunktbildung bei der archivistischen Bewertung Beachtung finden. Dabei ist in der Überlieferungsbildung auf eine ausgewogene Berücksichtigung der niedersächsischen Regionen zu achten.

### **3.2 Staatsanwaltschaften/Generalstaatsanwaltschaften**

In Niedersachsen existieren elf Staatsanwaltschaften (Aurich, Braunschweig, Bückeburg, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg mit Zweigstelle Celle, Oldenburg, Osnabrück, Stade, Verden (Aller)), deren Aufgaben mittlerweile ebenfalls konzentriert worden sind: So sind für die Themen „Betäubungsmittelkriminalität“ (Aurich, Braunschweig und Hannover), „Computer- und Internetkriminalität“ (Göttingen, Osnabrück und Stade) und „Wirtschaftsstrafsachen“ (Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Stade) in den jeweiligen OLG-Bezirken sog. Schwerpunktstaatsanwaltschaften eingerichtet worden. Die Zentralstellen für Korruptionsstrafsachen befinden sich bei den Staatsanwaltschaften Braunschweig, Hannover, Osnabrück und Verden (Aller). Am 1. Juli 2020 hat bei

---

<sup>33</sup> Detaillierte Informationen bietet der Internetauftritt des AJSD: <https://ajsd.niedersachsen.de/startseite/> [19.12.2022].

der Staatsanwaltschaft Göttingen die neu gegründete „Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet“ ihre Arbeit aufgenommen.

Die Mehrzahl der angebotenen Unterlagen der Staatsanwaltschaften besteht aus Akten von Ermittlungsverfahren (Nr. 622 [Js/UJs]). Je nach Größe der Staatsanwaltschaft fallen hier derzeit jährlich zwischen 30.000 und 130.000 Einzelverfahren an. Als Kriterien für eine Archivwürdigkeit können gelten:

1. besondere Fälle, die stark im Fokus der Öffentlichkeit standen, mit besonderen Deliktarten, wie Umwelt-, Wirtschaftskriminalität, mit besonderen Beteiligten: beispielsweise „Prominente“ oder Amtsträger aus der Landes-, Kommunalverwaltung,
2. für den Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft signifikante Verfahren, die sich von anderen Staatsanwaltschaften unterscheiden, und /oder in denen spezielle Ermittlungsgruppen oder -methoden eingesetzt wurden (z.B. SOKO, Cyber-Ermittlung),
3. Verfahren mit besonders aufwändigen Ermittlungen ohne nachfolgende Anklage
4. Verfahren, in denen sich eine relevante neue Gesetzgebung und/oder Rechtsprechung spiegelt,
5. Verfahren, die vor dem OLG oder dem BGH entschieden wurden,
6. Verfahren, die wegen Schuldunfähigkeit eingestellt wurden (psychologische Gutachten!) und in denen auf Sicherungsverwahrung oder auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus entschieden wurde,
7. Verfahren gegen Beschuldigte mit (schwer-) kriminellen Biografien („Intensivtäter“).

Seit 2017/2018 nutzt das NLA das von der sächsischen Archivverwaltung entwickelte Tool *JBewerter*.<sup>34</sup>

Zusätzlich zu den Ermittlungsverfahren sind die Verwaltungsakten (General- und Sammelakten: Nr. 751 und 752) in den Bereichen Pressewesen (127),

---

<sup>34</sup> Vgl. dazu den Beitrag im NLA-Magazin 2023.

Geschäftsgang (1400), Geschäftsordnung (1463), eigene Dienstbesprechungen, eigene Tagungen (3131), Geschäftsverteilung (3204) und Bauangelegenheiten auf eigene Federführung hin zu bewerten – Unterlagen vor 1945, soweit noch existent, sind besonders zu berücksichtigen.

Vorgesetzte Behörde aller Staatsanwaltschaften im Bezirk des ihr zugeordneten Oberlandesgerichts ist die Generalstaatsanwaltschaft. Sie nimmt das Amt und die Aufgaben der Staatsanwaltschaft bei diesem Oberlandesgericht wahr. Als Mittelbehörde ist die Generalstaatsanwaltschaft (Braunschweig, Celle und Oldenburg) unmittelbar dem MJ verantwortlich.

Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaften (Nr. 721 [OJs]) sind entsprechend den Kriterien der staatsanwaltlichen Verfahren zu bewerten, wobei ihre Tätigkeit sich vor allem auf Stellungnahmen und Anträge vor Entscheidungen über Revisionen gegen Strafurteile der Amts- und Landgerichte, über Rechtsbeschwerden gegen Bußgeldentscheidungen der Amtsgerichte, über die Haftfortdauer nach sechsmonatiger Untersuchungshaft sowie über Beschwerden gegen Beschlüsse der Landgerichte konzentriert. Archivwürdig sind vor allem Strafverfahren und die bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle als landesweit zuständiger Ermittlungs- und Anklagebehörde in herausgehobenen Staatsschutzstrafverfahren, die im ersten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht Celle zu verhandeln sind (§ 120 GVG), soweit dieses Amt nicht vom Generalbundesanwalt ausgeübt wird, anfallenden Verfahren. Ebenso sind berufsgerechtliche Verfahren gegen Steuerberater landesweit zentral bei der Generalstaatsanwaltschaft in Celle angesiedelt und sollten hier entsprechend in Auswahl übernommen werden.

Den Generalstaatsanwälten stehen in den Personal- und Haushaltsangelegenheiten ihrer Bezirke umfassende Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse zu. Sie verbinden die landgerichtlichen Staatsanwaltschaften mit dem MJ. Die Generalstaatsanwaltschaft Celle nimmt für das Gebiet des Landes Niedersachsen zentral Aufgaben der Justizverwaltung und Staatsanwaltschaften für Organisierte Kriminalität (Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption (ZOK))

und Terrorismusbekämpfung (Zentralstelle Terrorismusbekämpfung) wahr. Überdies fungiert sie als Kontaktstelle des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN).

Diese allgemeinen Aufsichtsaufgaben sind bei der Bewertung insbesondere der Verwaltungsunterlagen (General- und Sammelakten: 751, 752) zu berücksichtigen.

### 3.3 Fachgerichtsbarkeit

Die Fachgerichte – Verwaltungs-, Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit – decken ein breites Themenspektrum ab. Die Bewertungsempfehlungen berücksichtigen umfassend politische, soziale und ökonomische Schwerpunkte.<sup>35</sup>

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit bildet sich die ganze Breite der Auseinandersetzungen zwischen Bürger und (staatlicher wie kommunaler) Exekutive ab. Eine Sonderrolle spielt das Oberverwaltungsgericht mit seinen erstinstanzlichen Verfahren. Hier ist wiederum auf eine ausgewogene Berücksichtigung der niedersächsischen Regionen zu achten.

Die Sozialgerichtsbarkeit bildet vor allem soziale und ökonomische Themen ab, mit einem nicht unerheblichen Anteil medizinischer Problemlagen. Auch hier gibt es einzelne erstinstanzliche Verfahren beim Landessozialgericht, die in der Bewertung berücksichtigt werden müssen.

Ähnlich wie Zivilgerichte nehmen auch Oberverwaltungs- sowie Landesarbeits- und Landessozialgericht Verwaltungsaufgaben einer Mittelbehörde wahr, so dass auf Anbietung und Bewertung von General- und Verwaltungsakten zu drängen ist. Angesichts zunehmender Aufgabenkonzentrationen in der Justiz scheint es empfehlenswert, General- und Verwaltungsakten vorzugsweise bei den Mittelinstanzen (Landesarbeitsgericht, Landessozialgericht etc.) zu übernehmen. Dies betrifft die Anbietung aller Unterlagen vor 1945 (falls noch existent) und aller Unterlagen nach 1945, soweit die Unterlagen in eigener Federführung entstanden sind: d.h. Organisation (Geschäftsgang,

---

<sup>35</sup> Zu den Details s. die Anlage 5 zur Fachgerichtsbarkeit.

Geschäftsordnung, Geschäftsverteilung); Dienstbesprechungen, Bauangelegenheiten (ohne Unterhaltung), Pressewesen.

Innerhalb des Arbeitsgerichtswesens ist die zentrale Stelle für die Bildung bzw. Aufbewahrung von Generalakten (Organisation, Gebäudeangelegenheiten, Personalakten der Tarifbeschäftigten) das Landesarbeitsgericht – die Unterlagen sollten vorrangig dort übernommen werden.<sup>36</sup> Archivwürdig können auch die im LAG geführten Hauptakten von Pilotprojekten sein: wie z. B. zum Pilotprojekt im Arbeitsgericht Emden "Elektronischer Rechtsverkehr", zum Pilotprojekt "Mediation" im Arbeitsgericht Hannover, zu Pilotprojekten im Arbeitsgericht Oldenburg "Digitale Verwaltungsakte" und "Mobile Arbeit".

In niedersächsischen Justizeinrichtungen entstehen Urteilssammlungen, die nach dem niedersächsischen Verzichtkatalog für die Justiz nicht zur Archivübernahme angeboten werden sollen. Entsprechende Angebote und Übernahmen in das NLA hat es jedoch trotzdem gegeben.<sup>37</sup> Eine zukünftige Übernahme von Titelsammlungen sollte allerdings lediglich als Ersatzüberlieferung für fehlende archivwürdige Verfahrensakten in Betracht gezogen werden.

### 3.3.1 Arbeitsgerichte/Landesarbeitsgericht

Arbeitsgerichte befinden sich in Braunschweig, Celle, Emden, Göttingen, Hameln, Hannover, Hildesheim, Lingen (Ems), Lüneburg, Nienburg (Weser), Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück, Stade, Verden (Aller), Wilhelmshaven.<sup>38</sup> Sie bearbeiten:

- Urteilsverfahren in verschiedenen arbeitsrechtlichen Angelegenheiten  
(nach § 2 ArbGG)

---

<sup>36</sup> Vgl. auch den Kommentar bei Stahlschmidt zu Nr. 20: *Im Vergleich zur Ministerialüberlieferung, auch der Fachpublizistik der Arbeitsgerichtsbarkeit müssen die auszusondernden Verwaltungsakten der Arbeitsgerichte komplett, die der Landesarbeitsgerichte weitgehend als redundant angesehen werden. Archivwürdig können aus dem Landesarbeitsgericht sein: Akten zu Gebäude-, Grundstücks- und Organisationsangelegenheiten des eigenen Hauses wie der nachgeordneten Arbeitsgerichte, Geschäftsverteilungspläne, Pressewesen.*

<sup>37</sup> Beispielsweise sind Urteilssammlungen vom Verwaltungsgericht Hannover bis 1982 in das NLA Hannover übernommen worden.

<sup>38</sup> § 92 Abs. 1 NJG. Zu den Bezirken cf. § 92 Abs. 2 NJG.

- Beschlussverfahren in verschiedenen arbeitsrechtlichen Angelegenheiten (§ 2a ArbGG).

Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen entscheidet über Berufungen und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse sämtlicher Arbeitsgerichte in Niedersachsen.

Gesetzliche Grundlagen sind v.a. das NJG und das ArbGG (Arbeitsgerichtsgesetz).

### 3.3.2 Niedersächsisches Finanzgericht

Das Niedersächsische Finanzgericht in Hannover ist zuständig für:

- öffentlich-rechtliche Streitigkeiten über Abgabenangelegenheiten<sup>39</sup>
- öffentlich-rechtliche Streitigkeiten über die Vollziehung von Verwaltungsakten durch Bundes- oder Landesfinanzbehörden nach den Vorschriften der Abgabenordnung<sup>40</sup>
- öffentlich-rechtliche und berufsrechtliche Streitigkeiten über Angelegenheiten nach dem Steuerberatungsgesetz<sup>41</sup>
- andere öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, soweit für diese durch Bundes- oder Landesgesetz der Finanzrechtsweg eröffnet ist<sup>42</sup>

Es entscheidet über Beschwerden gegen die Ablehnung von Rechtshilfeersuchen von Verwaltungsbehörden an die Finanzgerichtsbarkeit<sup>43</sup>. Rechtliche Grundlagen sind das NJG und die FGO (Finanzgerichtsordnung).

### 3.3.3 Sozialgerichte/Landessozialgericht

In Niedersachsen befinden sich acht Sozialgerichte, deren Sprengel sich über mehrere Landkreise erstrecken: Aurich, Braunschweig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück, Stade.<sup>44</sup>

---

<sup>39</sup> § 33 Abs. 1 Nr. 1 FGO, soweit die Abgaben der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden verwaltet werden.

<sup>40</sup> § 33 Abs. 1 Nr. 2 FGO.

<sup>41</sup> § 33 Abs. 1 Nr. 3 FGO, genauer: Angelegenheiten, die durch den Ersten Teil, den Zweiten und den Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils und den Ersten Abschnitt des Dritten Teils des Steuerberatungsgesetzes geregelt werden.

<sup>42</sup> § 33 Abs. 1 Nr. 4 FGO.

<sup>43</sup> § 5 Abs. 1 NJG.

<sup>44</sup> § 82 Abs. 1 NJG. Zu den Bezirken vgl. § 82 Abs. 2 NJG.

Die Zuständigkeit der Sozialgerichte bezieht sich auf zwei Hauptbereiche, wobei es vor allem für die Nr. 1 eine starke Ausdifferenzierung gibt (s. dazu weiter unten die Bewertungsempfehlungen):

1. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten um verschiedene Angelegenheiten des Sozialrechts<sup>45</sup>
2. Privatrechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten des Sozialrechts<sup>46</sup>

Für Streitigkeiten des Vertrags(zahn)arztrechts (Registerzeichen: KA) besteht eine niedersachsenweite Zuständigkeit des Sozialgerichts Hannover. Rechtliche Grundlagen bilden das SGG, NJG und die AktO-SG.

### 3.3.4 Verwaltungsgerichte/Oberverwaltungsgerichte

Auch hier erstrecken sich die Sprengel von insgesamt sieben niedersächsischen Verwaltungsgerichten (Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück, Stade) über mehrere Landkreise.<sup>47</sup> Die Verwaltungsgerichte sind grundsätzlich erste Instanz für alle Rechtsstreitigkeiten öffentlich-rechtlicher Art, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Für bestimmte Spezialgebiete (z.B. Disziplinarsachen) werden an den einzelnen Verwaltungsgerichten gewöhnlich eigene Kammern gebildet. Die sachliche Zuständigkeit umfasst im Einzelnen:

- alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art, soweit die Streitigkeiten nicht durch Gesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind<sup>48</sup>
- Streitigkeiten über das Bestehen und die Höhe eines Ausgleichsanspruchs im Rahmen des Artikels 14 Abs. 1 Satz 2 GG<sup>49</sup>
- Disziplinargerichtsbarkeit<sup>50</sup>
- Streitigkeiten nach dem Personalvertretungsgesetz<sup>51</sup>

---

<sup>45</sup> § 51 Abs. 1 SGG.

<sup>46</sup> § 51 Abs. 2 SGG.

<sup>47</sup> § 73 NJG.

<sup>48</sup> § 40 Abs. 1 VwGO. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten auf dem Gebiet des Landesrechts können einem anderen Gericht auch durch Landesgesetz zugewiesen werden.

<sup>49</sup> § 40 Abs. 2 VwGO.

<sup>50</sup> § 41 NDiszG.

<sup>51</sup> § 83 NPersVG. Zu den einzelnen Streitthemen s. ebd.

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht ist die höchste verwaltungsgerichtliche Instanz in Niedersachsen. Es ist Berufungs- und Beschwerdegericht für die von den Verwaltungsgerichten entschiedenen Fälle. Darüber hinaus ist es erstinstanzliches Gericht für die Gültigkeit von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden sind, und von Rechtsverordnungen auf Grund des § 246 Abs. 2 des Baugesetzbuchs,<sup>52</sup> die Überprüfung der Gültigkeit von anderen im Rang unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften (sog. „Normenkontrolle“)<sup>53</sup>, Streitigkeiten über die Errichtung und den Betrieb von Atomanlagen, von Kraftwerken, die Verarbeitung von Kernbrennstoffen sowie Planfeststellungsverfahren in den Bereichen Energiewirtschaft, Abfallverbrennung, Flughäfen, Eisenbahn, Fern- und Wasserstraßen und öffentlicher Küsten- oder Hochwasserschutz<sup>54</sup>, Streitigkeiten um Verwaltungsakten zur Flurbereinigung<sup>55</sup>, Klagen gegen Vereinsverbote und vereinsgesetzlich erlassene Verfügungen<sup>56</sup>, Beschwerden gegen die Ablehnung von Rechtshilfeersuchen von Verwaltungsbehörden an ein Verwaltungsgericht<sup>57</sup> und die verweigerte Vorlage von Unterlagen an Gerichte durch Behörden unter Berufung auf das Landeswohl<sup>58</sup>.

Aus den zweitinstanzlichen Verfahren verbleiben im Oberverwaltungsgericht keine vollständigen Fallakten, sondern nur Urteils- und Beschluss-Ausfertigungen, während die Akten jeweils der ersten Instanz zurückgegeben werden. Senate/Kammern für besondere Materien sind der Senat für Disziplinarsachen<sup>59</sup>,

---

<sup>52</sup> § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO. Das Oberverwaltungsgericht prüft die Vereinbarkeit der Rechtsvorschrift mit Landesrecht nicht, soweit gesetzlich vorgesehen ist, dass die Rechtsvorschrift ausschließlich durch das Verfassungsgericht eines Landes nachprüfbar ist (§ 47 Abs. 3 VwGO).

<sup>53</sup> § 75 NJG, in Anwendung von § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO. Das Oberverwaltungsgericht prüft die Vereinbarkeit der Rechtsvorschrift mit Landesrecht nicht, soweit gesetzlich vorgesehen ist, dass die Rechtsvorschrift ausschließlich durch das Verfassungsgericht eines Landes nachprüfbar ist (§ 47 Abs. 3 VwGO).

<sup>54</sup> § 48 Abs. 1 VwGO.

<sup>55</sup> §§ 138, 140 FlurbG.

<sup>56</sup> § 48 Abs. 2 VwGO.

<sup>57</sup> § 5 Abs. 1 NJG.

<sup>58</sup> § 99 Abs. 2 VwGO.

<sup>59</sup> § 41 Abs. 1 Satz 2 NDiszG.

der Fachsenat für Personalvertretungssachen<sup>60</sup> sowie das Flurbereinigungsgericht<sup>61</sup>. Rechtliche Grundlagen bilden NJG, VwGO und AktO-VG.

### 3.4 Niedersächsischer Staatsgerichtshof

Der Niedersächsische Staatsgerichtshof mit Sitz in Bückeburg wurde 1951 als Landesverfassungsgericht des Landes Niedersachsen gegründet. Die Aufgaben und die Organisation des Staatsgerichtshofs sind in der Niedersächsischen Verfassung geregelt. Inhaltlich ist er dem Justizbereich zuzuordnen, fungiert jedoch in Sonderstellung auf einer ähnlichen Ebene wie der Niedersächsische Landtag. Er entscheidet in Auslegung der Niedersächsischen Verfassung über Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans, Organstreitigkeiten zwischen der Niedersächsischen Landesregierung und dem Niedersächsischen Landtag sowie die Vereinbarkeit niedersächsischen Landesrechts mit der Niedersächsischen Verfassung. Seit 1993 besteht eine erweiterte Zuständigkeit für Kommunalverfassungsbeschwerden und für Streitigkeiten über die Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren oder Volksentscheiden. Der Staatsgerichtshof besteht aus neun Mitgliedern, die vom Landtag für sieben Jahre gewählt werden.

Die geführten Verfahren sind meist sehr umfangreich und mit den massenhaft gleichförmigen Verfahren anderer Justizbereiche nicht zu vergleichen. Sie spiegeln in ihren Inhalten die besondere verfassungssichernde Funktion des Staatsgerichtshofs wieder und sind deshalb als komplett archivwürdig zu bewerten.<sup>62</sup>

---

<sup>60</sup> § 84 Abs. 1 NPersVG.

<sup>61</sup> § 138 FlurbG.

<sup>62</sup> Landesarchiv und Staatsgerichtshof haben im Jahr 2020 eine Archivierungsvereinbarung geschlossen, die das Anbieters-, Bewertungs- und Übernahmeverfahren regelt.

## **5 Verzeichnis der Anlagen**

Anlage 1: Niedersächsische Justiz: Überblick und Funktionen

Anlage 2: Amtsgerichte

Anlage 3: Landgerichte

Anlage 4: Oberlandesgerichte

Anlage 5: Staatsanwaltschaften/Generalstaatsanwaltschaften

Anlage 6: Fachgerichtsbarkeit

Anlage 7: Niedersächsischer Staatsgerichtshof

## 6 Literatur (in Auswahl)

- Heckl 2019 = Jens Heckl (Hg.), Unbekannte Quellen: „Massenakten“ des 20. Jahrhunderts. Untersuchungen seriellen Schriftguts aus normierten Verwaltungsverfahren. Bd. 4. Düsseldorf 2019 (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 75).
- Heckl 2012 = Jens Heckl (Hg.), Unbekannte Quellen: „Massenakten“ des 20. Jahrhunderts. Untersuchungen seriellen Schriftguts aus normierten Verwaltungsverfahren. Bd. 2. Düsseldorf 2012 (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 43).
- Hessisches Landesarchiv 2019 = [Hessisches Landesarchiv] (Hg.), Teilbewertungsmodell für die hessische Justiz. Landgerichte. Amtsgerichte. Staatsanwaltschaften. Stand Mai 2019 ([https://landesarchiv.hessen.de/sites/landesarchiv.hessen.de/files/Teilmodell%20Amtsgerichte%20Staatsanwaltschaften%20Landgerichte\\_0.pdf](https://landesarchiv.hessen.de/sites/landesarchiv.hessen.de/files/Teilmodell%20Amtsgerichte%20Staatsanwaltschaften%20Landgerichte_0.pdf) [09.01.2020]).
- Landesarchiv NRW 2019 = [Landesarchiv NRW] (Hg.), Abschlussbericht der Projektgruppe Archivierungsmodell Justiz. Version 1.2. Stand April 2019 ([https://www.archive.nrw.de/lav/archivfachliches/ueberlieferungsbildung/Archivierungsmodell-Justiz-v1\\_2-April2019.pdf](https://www.archive.nrw.de/lav/archivfachliches/ueberlieferungsbildung/Archivierungsmodell-Justiz-v1_2-April2019.pdf) [09.01.2020]).
- Koch/Naumann 2018 = Elke Koch/Kai Naumann, Bewertungsautomat statt Autopsie. Neue Möglichkeiten und ihre Konsequenzen am Beispiel der Strafrechtspflege, in: Massenakten – Massendaten. Rationalisierung und Automatisierung im Archiv. 87. Deutscher Archivtag in Wolfsburg. Redaktion: Klara Deecke und Ewald Grothe in Verbindung mit Ulrike Gutzmann, Hans-Christian Herrmann, Thomas Kübler, Torsten Musial, Raymond Plache, Christina Wolf. Fulda 2018 (Tagungsdokumentationen zum Deutschen Archivtag 22), S. 37-52.
- Rödel 2017 = Eva Rödel, Bewertungsmanagement im Hessischen Landesarchiv. Ein Werkstattbericht, in: Archivar 70/1 (2017), S. 38-40.
- Stahlschmidt 1999 = Rainer Stahlschmidt (Hg.), Empfehlungen zur Archivierung von Massenakten der Rechtspflege. Abschlußbericht der Bund-

Länder-Arbeitsgruppe zu Fragen der Bewertung und Archivierung von Massenakten der Justiz in Deutschland. Düsseldorf 1999 (Der Archivar. Beiheft 2).

- Treffeisen 2016 = Jürgen Treffeisen, Zum aktuellen Stand der archivischen Bewertungsdiskussion in Deutschland – Entwicklungen, Trends und Perspektiven, in: *Scrinium* 70 (2016), S. 58-92.
- VdA 2018 = [Arbeitskreis „Archivische Bewertung“ im Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V. (VdA)] (Hg.), Evaluierung von Bewertungsdokumenten. Beiträge zur archivischen Überlieferungsbildung. Stuttgart 2018 (Sonderveröffentlichungen des Landesarchivs Baden-Württemberg).